

Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Institut für Landeskunde von Oberösterreich

Schriftleiter:

Universitätsdozent OR. Dr. Ernst Burgstaller
unter Mitwirkung von OR. Dr. Otto Wutzel

Jahrgang 20 Heft 3/4

Juli – Dezember 1966

INHALT

| | Seite |
|---|-------|
| Franz Xaver Süßmayr — die Stationen seines Lebens von H. Winterberger | 3 |
| Festansprache zum Gedenken an F. X. Süßmayr von P. Altmann Kellner | 12 |
| Der Maler Joseph Sutter. In seinem 100. Todesjahr von Heinrich Teutschmann | 15 |
| Neujahrswünsche aus dem Mühlviertel von H. Commanda | 23 |
| Der Schwabinger Michel von Max Neweklowsky | 34 |
| Eine oberösterreichische Sage von Kaiser Josef II. und ihre Parallelen in der italienischen Dichtung des 13. Jahrhunderts von A. Achleitner | 45 |
| Kaiser Josef II. und der Schwank vom „Kaiser und Abt“ von K. Haiding | 48 |
| Ein Brief Josef II. zur Lage des steirischen Eisenwesens und dessen Neuorganisierung von M. Brandl | 52 |
| Zur Geschichte des Fleischhackergewerbes in Aschach a. d. D. und dessen Gäu-Gebiet von M. Fuchs | 56 |
| Der Bergführer Anton Engel aus Ebensee von H. Haiböck | 62 |
| Ein bedeutendes Ergebnis der Felsbilderforschung in Oberösterreich: Weiheinschriften an Mars Latobius von K. M. Mayr | 65 |
| Das Backen des Bauernbrotes im unteren Innviertel von J. Andessner | 69 |
| Schrifttum | 78 |

Urteiles, geschweige seines Vollzuges zu entdecken⁴³. Gerade unter Bedacht auf das ungefähr um dieselbe Zeit anzusetzende Auftauchen des Schwertarmes als Freyungs-Zeichen ist diese Feststellung sehr zu bemerken. Hätte er je die „gladii potestas“, den Blut-Bann, ver-sinnbildlicht, nicht „potestas“, Macht, Gerichtshoheit allein, dann wäre nichts sinnwidriger gewesen als sein Erscheinen gerade zu dieser Zeit. Es steht vielmehr voll damit im Einklang, daß sich auch die obderennsische Landgerichts-Ordnung von 1675 (I., 23) für die Hohe Gerichtsbarkeit nur die Fälle von Tätlichkeit während des Markt-Friedens mit tödlichem Ausgänge und den Gebrauch einer verbotenen Waffe zur Ahndung vorbehält.

Daß andererseits den österreichischen Freyungs-Zeichen (wie auch den nordwest- und mittel-deutschen Markt-Kreuzen), wie Th. Goerlitz⁴⁴ meint, lediglich die Bedeutung von „Jahr-marktssymbolen“ innegewohnt habe, das hieße sie allzusehr nur nach rein wirtschafts-geschichtlicher Seite betrachten und völlig die mit solcher „fürstlichen freyung“ verbundene Marktgerichtsbarkeit, das Recht, einen Pranger aufrichten, Richter und Rat wählen, ein Wappen führen, Bürgerrecht verleihen zu dürfen, hintanstellen. Das eigentliche, das ständig stehende Wahrzeichen für den all diese Befugnisse umschließenden Begriff des Markt-Rechtes war freilich nicht das nur zur Marktzeit ausgesteckte Freyungs-Zeichen, der Schwert-arm oder das Fahnl, sondern in den babenbergischen Stammlandern der Pranger. Allein für ein bloßes Zeichen, daß man gerade wieder einmal Markt halte – was zudem männiglich sehen konnte –, war die „freyung“ denn doch zu bedeutsam: sie war vielmehr Warnung und Drohung, daß jetzt wieder einmal die Zeit sei, wo dem Gemeinwesen kraft landesfürst-licher Bewilligung das Recht zustehe, von seiner Sondergerichtsbarkeit gegen Störer des Markt-Friedens wirklich Gebrauch zu machen. An jenem grundsätzlichen Rechts-Umfange tut es keinen Abtrag, daß er mancherorts im 17. Jahrhundert schon wahrhaft zu einem Schatten verblichen war. Vor allem bei kleinen Herrschafts-Märkten scheint dies der Fall gewesen zu sein. So sagt die Kirchtags-Ordnung von Klam vom 1. 7. 1660, es solle „der markckthrichter / neben zween seiner rathsgeschworenen morgens umb 8 oder 9 uhren mit aller ererbietung zu der herschafft erscheinen vnnd umb ervolglassung dess gewöhn-lichen marckthtfahnen / neben derley habenten privilegirten iustitiae handhabung(!) selber befreyung underthennig bitten . . .“ Wie schmerzlich wenig von der alten, selbstbewußten Markt-Freiheit war doch in solchem „underthennigen“ Zerrbilde noch übriggeblieben!

Rumor- und Munta-Tafeln sind keine Marktfriedens-Zeichen

Weil ihr u. a. sogar die Bestimmung als Markt-Freyung nachgesagt wurde, die Darstellung des Schwertes – freilich aus ganz anderem Anlasse – dabei aber auch nur im Sinne eines bloßen Gewaltzeichens gewählt worden war, so möge hier der so oft missverstandenen „Rumor-Tafeln⁴⁵“ von 1570⁴⁶ in der Durchfahrt des Linzer Landhauses gedacht werden

⁴³ In der Kirchtags-Ordnung für den Markt Klam vom 1. 7. 1660 heißt es nur: „. . . in der zeit der freyheit sollen alle fräfler auch fridt vnnd ruche brüchige verhandler / nach gestalt der sachen mit ain / zway / auch dreyfachen wändl oder wol gar mit einem mehreren . . . abgestraft werden.“

⁴⁴ Th. Goerlitz, Der Ursprung und die Bedeutung der Rolandsbilder, Weimar 1934, 221.

⁴⁵ Als „rumor“ oder „fechtmäßigen handl vnd aufruhr“ pflegte man irgendwelche bewaffnete Schlägerei – durchaus ohne politische Hintergründe – zu bezeichnen.

⁴⁶ Die Erlaubnis ist bei F. A. v. Guarient (Cod. Austr., I., 735) ausdrücklich aus d. J. 1570 bekundet: „Zu männiglichs warning geben wir gnädigst zu / daß unsere landständ oberhalb des eingang in solch landhauß ein tafel an die wand aufmachen / daran die freyheit / das ist eine hand mit dem schwerdt mahlen / und darbey dasjenige vermelden lassen sollen / so in gleichmäßigen freiheyten bey unsren kays. hoff / also auch zu Wienn vnd sonst von altert gebräuchig.“

(Abb. 3). Die durch viermalige „Renovierung“ mit mehreren Stil- und Lesefehlern behaftete Inschrift der einen dürfte richtig lauten: „Von der Römisck kayserlichen / auch zu Hyspanien / Hungarn vnd Böheim königlichen Mayestätt vnsers allernädigsten landsfürsten vnd herrn wegen wirdet hiemit männiglich zur wahrung bedeutet / daß vermög der denen treu gehorsambsten ständen dises erzherzogtums Österreich ob der Enss auf gegenwärtiges land-hauß allernädigst verliehenen freyheit sich niemand / wer der sein mag / in oder vor besagten land-hauss eine wöhr oder waffen zu zucken / zu balggen / oder einen rumor zu machen erkhinnen (solle). welcher aber darwider handlen würd / ohne mitl(eiden?) nach ungnaden an leib gestraft werden solle. 15. anno 70“; die zweite: „der Röm. khay. may. auch zu Hungern vnd Behannb khü-ie vnsers aller gnedigistēn herrn ernstliche manung vnd beuelch ist das sich nimandess / wer der auch sein mag vnderstehn in disen befridten landthauss die wehr zu rucgkhen oder zu palgen vnd zu schlagen / noch zu romorren welche aber freventlich darwider handlen daß dieselben verprecher an leib vnd leben nach vngnaden gestrafft werden sollen.“ Zur Bekundung des Markt-Rechtes der Stadt, somit als „freyung“ hier erörterten Sinnes, wäre das Schwert hier im Hause der Stände ebenso fehl am Orte gewesen, wie etwa als Zeichen der „Blutgerichtsbarkeit“⁴⁷, die ja die Gemeinschaft der Stände trotz jenes kaiserlichen Privilegs vom 24. 2. 1570 nie, die Stadt hingegen schon seit 1453 besaß. Ja vielleicht nicht einmal als „Zeichen der eigenen“ – wenngleich nur „bürgerlichen“ – „Gerichtsbarkeit“ dürfte hier der Schwertarm zu werten sein, sondern eben jenem kaiserlichen Gnadenakte gemäß lediglich als äußeres Zeichen einer „freyung“ im Sinne der Exemption, die regelmäßig auch ein Asylrecht in sich zu schließen pflegte⁴⁸. Nur

⁴⁷ Wie Karlheinz Rupp, Ein Wahrzeichen für Oberösterreichs Einheit (Linzer Tages-Post vom 15. 9. 1954) annimmt. Die Gerichtsbarkeit, die das besagte Privileg über die jeweils im Landhause Wohnenden oder darin Wirtschaft Treibenden erteilte, betraf lediglich „bürgerliche“, d. h. nieder-strafgerichtliche und einige zivilrechtliche Angelegenheiten. Wie es sich mit jener Linzer Landhaus-Immunität tatsächlich verhielt, beweist ja auch folgender Vorfall: Am Abend des 12. 12. 1710 geriet der Landhaus-Trompeter Matthias Toberschig samt seinem Sohne in eine bewaffnete Auseinandersetzung mit einem gräflichen Kammerjunker, wobei dieser tödlich verletzt wurde. Vater und Sohn flohen daraufhin ins Landhaus, wo aber begreiflicherweise für Totschlag kein Asyl-Recht gelten konnte, weshalb man sie dem bald darauf um sie schon ansprechenden Stadt- und Landgerichte ausliefern mußte. Vom weiteren Verlaufe der Sache ist nichts mehr bekannt, als daß die Stände nicht einmal mit ihrem Begehrten, zur Verhandlung einen Beobachter entsenden zu dürfen, durchdrangen (F. J. Bratsch, Dienliche Anzeig. z. peinl. Lndger.-Ordg. in Öst. u. d. E., Wien 1751, 35). Dem Stadtgerichte war jener Befreiungsbrief Max' II. ja von Anbeginn her schon ein Dorn im Auge. Bereits am 30. 6. 1570 war der Magistrat beim Kaiser beschwerend vorstellig geworden, daß das Landhaustor immer offen stehe, mithin sich jederzeit ein Verbrecher durch Zuflucht in dieses Gebäude dem Stadtgerichte entziehen könne. Nach sieben Jahren wird die Vorstellung abschlägig beschieden. Doch zieht sich dieser grundsätzliche Streit noch bis 1632 hin, wo er endgültig vom Kaiser im Sinne der Landstände erledigt wird. Erst mit kaiserlicher Entschließung vom 15. 9. 1775 wird diese Freyung (als Zufluchtsstätte), u. zw. aus Anlaß eines bestimmten Falles, aufgehoben, als ein Soldat ins Landhaus floh, gleichwohl ergriffen wurde und die Stände dagegen Beschwerde erhoben. – Davon, daß auch in Österreich „an den Bannmeilen (Burgfriedsgrenzen) landesfürstlicher Städte ein Schwert als Sinnbild der eigenen Gerichtsbarkeit aufgestellt“ worden sei, ist nichts bekannt. Hinsichtlich der eigenen Nieder-, vorab Markt-Gerichtsbarkeit hatten sie doch vor den nichtlandesfürstlichen Städten, ja selbst den Bann-Märkten gar nichts voraus, die Blut-Gerichtsbarkeit aber war, wie schon im allgemeinen Teile gesagt, ganz und gar nicht jeder landesfürstlichen Stadt – man denke nur an Freistadt und seinen späten Blut-Bann – ohne weiteres eigen. Ob da und dort in Deutschland, z. B. in Sandbach/Odenwald, ein ausgehängtes Schwert wirklich die Blut-Gerichtsbarkeit bezeichnete, darf für uns jedenfalls dahinstehen.

⁴⁸ Daß dem so ist, erheilt auch aus dem Asylrechts-Brief für das Schloß Mariastein (Tirol) vom 25. 3. 1603. Es heißt darin, daß für dessen ganzen Burgfried ob „redlicher ursachen“ flüchtige Leute (also nicht vielleicht auch blutwürdig-gemeine Verbrecher, in Frage kamen vielmehr vorab der häufige Totschlag) auf „jar vnd drey tag . . . wie es sonst in diesem land Tyrol von alters herkommen vnd gebreuchig . . . wider meniglichcs gerichtlichen vnd anndern gwalt sicherheit vnd underschlaip“ haben sollten, weshalb der Schloßherr „obangeregt diser hiebey gemahnten visiers vnd abriß gleich erkantliches wahrzaichen vnd columnam . . . ober desselben schlosses portten aufrichten müge“. Dies nach dem „abriß“ gefertigte „wahrzaichen“, ein marmbelner, fast gestreckter Arm mit Schwert sowie eine Nachbildung aus Holz sind heute noch im genannten Schlosse erhalten (vgl. Matth. Mayer, Maria-Stein im Unter-Inntale, Going, 1933, I. 9, 85, 87).

in eben dieser Eigenschaft war daher dieser Bereich besonders befriedet (Verbot des Waffen-tragens und jeder Tätlichkeit unmittelbar vor und in dem Landhause); auf damit oder sonstwie dort „malefizisch“ Gewordene wie auch auf etwa von auswärts dorthin geflohene Verbrecher durfte nun das Stadtgericht nicht mehr kurzerhand „greifen“, sondern hatte die uns aus sehr vielen Taidingen bekannte Förmlichkeit der Auslieferung hinzunehmen. Die Linzer „Rumor-Tafeln“ haben ihre völlige Entsprechung in den sogenannten „Munta(t)⁴⁹ Tafeln“ Mittel- und Westdeutschlands, die auch nur die Befriedung eines gewissen Bereiches, keineswegs aber das Bestehen einer Markt-, geschweige Hohen Gerichtsbarkeit ausdrücken sollten. Solche Tafeln gab es bei öffentlichen Bädern, Schießständen, Fleischbänken u. dgl. W. Funk sagt richtig⁵⁰ von ihnen: „ihr Sinn und Zweck ist derselbe wie bei den Tafeln mit Beil und Hand⁵¹“, wogegen er irrig die Linzer „Rumor-Tafel⁵²“, die er an anderer Stelle⁵³ als „Schwertarm“ bezeichnet, unseren Markt-Freyungen gleichsetzt.

⁴⁹ Vom ahd. Lehnworte muntat(e) = Sonderfriede.

⁵⁰ W. Funk, a. a. O., 148.

⁵¹ Dergleichen Tafeln oder mit Beil und Hand gekennzeichnete Steine finden sich dort und da besonders in Mitteldeutschland. Ihren ursprünglichen Sinn bestätigt uns eindeutig J. Friedr. Gottl. Erdmann (Versuch einer umständl. historie vom öffentl. armbrust- u. büchsenschießen, Leipzig 1737, 99): „... wie man denn ... wenn man ... das schießfest begehet / ein gewisses bild / worauf eine hand mit einem darein gehauenen beil zu sehen / auszustellen pfleget / um die etwa unfig oder händel anfangen wollen / ihre verdiente straff dadurch anzudeuten“. Dies war in die schon erwähnte Hand-Büfe auf Fried-Bruch einschlägig, aber selbst dafür zu jener Zeit nur noch eine leere Drohung. Vollends verflacht und verblaßt der alte ernste Gehalt derartiger Warnzeichen im späten 17. und 18. Jahrhundert, indem man sie unter ganz abstumpfender Ausdehnung des Bannungsbegriffes auf Tatbestände ansetzte, die durchaus nicht mit Verlust der Hand geahndet werden konnten. So warnte z. B. eine solche Tafel mit Beil und Hand in Dresden 1750 vor Störung der churfürstlichen Fasanerie, solche im Speyerischen nach einer Verordnung von 1764 vor Baumbeschädigung. Nicht anders ist es bei der einzigen in Österreich bekannten derartigen Tafel mit Darstellung des Hand-abhakens, u. zw. aus Graz (Wiedergabe bei Fritz Popelka, Geschichte von Graz, Graz 1929, und bei H. Baltl, a. a. O., Bild 68 zu Nr. 347): die Straf-Drohung (Wende des 17./18. Jh.) setzt auf böswilliges Beschädigen einer Laterne der öffentlichen Straßenbeleuchtung fürs erstemal 2 fl. Schadensvergütung oder Leibes-Strafe, fürs zweitemal öffentliche Ausstellung (am Pranger oder auf der „bühn“) mit Anhängen der zerbrochenen Laterne, fürs drittemal Abhacken der Hand und Stadt-Verweis. – Wir wissen nicht, auf welche örtliche und rechtliche Verhältnisse eine im Bayerischen National-Museum zu München verwahrte (auch bei M. W. Schmidt, Altertümer d. bürgerl. u. Strafrechts, München 1908, 53, Nr. 273, erwähnte), aus der Zweithälfte des 18. Jahrhunderts stammende Tafel mit Hand und Beil und dem Spruche bestimmt war: „Es geht an diesem orth / dieweil es ist die frey / khein straich / khein unbilts-worth / ohn' schwere straff vorbey.“ Die dort gegebene Erläuterung, daß derlei Tafeln in Pranger-Nähe zu hangen pflegten, läßt aber eine Verkennung ihres Sinnes vermuten. Dieselbe Rechts-Bedeutung kam den in West- und Mitteldeutschland nicht eben seltenen Darstellungen einer rechten Hand allein zu, größerer Dauerhaftigkeit halber meist in Stein gemeißelt oder aus Eisen geschmiedet. Solche „Eiserne Hände“ bezeichneten z. B. landesfürstliche Bann-Forste (vgl. W. Funk, a. a. O., 149).

Uns ist in ganz Oberösterreich nur eine einzige und noch dazu nur linke Hand als ein öffentliches Wahrzeichen bekannt. Auf der GP. Nr. 1537/5 St. G. Windegg (EZ. 42) der Eheleute E. und M. Eigner in Schwertberg, Winden Nr. 17 („Bauer am Berg“), steht eine granitene Bildsäule, die auf verhältnismäßig schlankem, sechseckigem Schaft einen unverhältnismäßig massigen viereckigen Gehäusekopf trägt. Dieser ist auf einer (der wegzugewandten) Seite für die Aufnahme eines ewigen Lichtes oder eines Bildwerkes offen, wogegen die übrigen drei Dreieckgiebel voll sind. Obenauf ruht ein gesondert gearbeitetes steinernes Kreuz. Auf der Südseite trägt die unter dem Giebeldreieck liegende und mit einem leichten Sims überdachte Kastenwand eine aufrechte, halbhoch gemeißelte, fast übernaturgroße linke Hand mit zusammengerückten Fingern und nur leicht gespreiztem Daumen (Abb. 46). Wie nicht anders zu erwarten, ist sowohl den dermaligen wie auch den Vorbesitzern keinerlei klare Überlieferung bekannt. Immerhin fällt es auf, daß in so rein bürgerlichem Lebenskreise überhaupt ein geschichtlicher Name, nämlich der des seit 1406 schon ausgestorbenen adeligen Geschlechtes der Capeller noch lebendig ist, ohne daß man sich allerdings dort etwas geschichtlich Zutreffendes darunter vorstellt: Ein jetzt noch Lebender (Franz Froschauer) erzählt nämlich, seine „Mahm“ habe von ihrer Mutter (die i. J. 1860 den Bauernhof mit ihrem Manne ankaufte) erzählen gehört, bei diesem Bildstocke habe „der Capeller den Teufel getroffen, da er ein wüster Bursche war“. (Diese Einzelheit sowie die Ermittlung der Parzellen- und Besitzverhältnisse dankt der Verfasser Hrn. K. Wagner-Schwertberg.) Alle baulichen Merkmale des Bildstockes weisen ins 15., höchstens 14. Jahrhundert. Die stellenweise nicht unbeträchtliche Verwitterung bestätigt ein so hohes Alter. Die Deutung der Hand bleibt gleichwohl dunkel. Hier gab es weder eine Burgfrieds noch sonst eine Banngrenze. Man müßte sich denn der etwas gewagten Annahme hingeben, daß hier die Marchung zwischen dem Kapellerschen Landgerichte Machland und dem

Vorgang beim Ausstecken und Einholen der Freyungs-Zeichen

In Österreich pflegte man die Freyungs-Zeichen, nachweislich den Schwertarm oder die Fahne, höchstwahrscheinlich auch ehemals in gleicher Weise das „hütl“, auf zweierlei Weise „aufzurichten“, „auf-“ oder „auszustecken“, zu „erheben“: entweder auf einer 2 bis 4 m hohen, ungefähr kinderarmdicken, im Wendel in den Landesfarben bemalten Stange⁵², die man unten mit dem Schuh in einer kleinen Vertiefung des Bodens oder der Pranger-Staffel aufsetzte, oben aber wohl meist in dem an dem Pranger-Schafte hängenden Hals-Eisen einklemmte; oder der Schwertarm wurde in halber Höhe eines maibaumartigen Mastes, des „frey-baumbs“, befestigt und dieser dann auf dem Markt- oder Stadtplatz in Nähe des Prangers aufgerichtet. Dieses Aufrichten geschah in der heute noch bei Maibüäumen oder Leitungsmasten herkömmlichen Art, indem etwa ein Halbdutzend kräftiger Männer mit langen, oben eine Eisengabel tragenden Stangen den Baum, der zugleich unten Fuß faßt, höher und höher bis ins Lot aufspreizen, „erheben“ (in Mauthausen – siehe Seite 48 – ist der Gebrauch von 7 solchen Gabeln archival bekundet). Das erwähnte Fußfassen eines solchen Frey-Baumes konnte wieder in zweierlei Art geschehen: entweder in einer zuvor (aber begreiflicherweise immer erst fallweise) ausgehobenen Grube, worin man ihn dann mit Erde und Steinen verstieß oder – was freilich mehr Geschicklichkeit erforderte – indem man ihn an einem dauernd stehenden steinernen Pfahle oder Stander, dem „freyungs-stein“ (wohl mit Umkettelung), anschloß. Den Gebrauch einer Grube bezeugt z. B. die Freistädter Schützenscheibe und die archivale Bekundung für Zell b. Z., Mauthausen, Gmunden, Weitersfelden, Waizenkirchen, St. Georgen a. d. G., den der Stander das Bild von Aschach, archivale Bekundung für Lasberg und je ein erhaltenes Steinstander in St. Leonhard und Kefersmarkt. Höchstwahrscheinlich gab es auch noch andernorts solche Stander, doch sind sie nicht erhalten geblieben. Auch in Linz steckte man bis 1779 den Schwertarm an einem Baume aus, und selbst aus Wien ist das bezeugt: auf einem Kupferstiche Joh. Andr. Pfeffels, die Hauptmaut vor dem Roten Turme darstellend, ist der Schwertarm in halber Höhe eines solchen Baumes, gegen das Marktgetriebe weisend, zu sehen. Da hier der Baum an der Spitze bloß einen Wimpel trägt, ließe sich annehmen, daß man ihn wiederholtemale gebrauchte und in der Zwischenzeit irgendwo einlagerte. Ansonsten aber waren es wohl allemale frisch gefällte, entästete und geschälte Fichten oder Tannen, an denen man aber den grünen Wipfel beließ. Wir glauben mit Fug annehmen

Wallseerschen Landgerichte Riedmark verlaufen sein könnte. Geschichtliche Anhalte über jene Grenze fehlen uns ja durchaus, und der berechtigten Frage, warum man nicht dem Laufe der Aist gefolgt wäre, könnte man höchstens mit dem Hinweise begegnen, daß man um den Raum Schwerberg einen Bogen nach Osten zu schlagen übereingekommen wäre. Im 14. Jahrhundert bestanden diese beiden größten Landgerichte ja noch, allein diesen Bildstock als schon so alt anzusprechen, können wir uns doch schwer entschließen, wenngleich – zumal bei solch ländlicher Steinmetzarbeit – Stilbedenken nicht durchaus entgegenstünden. Daß der Bildstock gar an die Abgrenzung zwischen den seit 1240 geschiedenen Landgerichten Machland und Freistadt bei solch südlicher Lage erinnern könnte, will erst recht nicht einleuchten. Sollte der Zweck dieses Bildstockes als ehemaliges Marchzeichen aber nicht gelten können, dann bliebe wohl nur noch die einzige Deutung auf ein ungewöhnlich gestaltetes Sühne-Kreuz für einen Totschlag, die Darstellung der Hand als Hinweis auf das beim Gerichtsverfahren vorzuweisende „handmal“ offen.

⁵² Er bildet sie ab a. a. O., 147, T. VIII, 1.

⁵³ A. a. O., 169.

⁵⁴ Auch bei dem Pranger in Marbach a. d. D. soll ein – vermutlich noch aus dem 18. Jahrhundert stammender, in den niederösterreichischen Landesfarben Blau/Gelb gewendelter Holzpfahl, obenauf eine Fahne mit dem Landeswappen, bis in den Beginn unseres Jahrhunderts aufgerichtet worden sein (F. Kiessling, Kreuz- u. Querzüge, 534).

zu dürfen, daß es die im Erstdrittel des 18. Jahrhunderts einsetzende Angst vor kommender Holznot und das darum immer mehr sich verschärfende Verbot gegen Holzverschwendungen, insbesondere gegen das Setzen von Maibäumen⁵⁵, war, das dann auch sinngemäß auf die „Frey-Bäume“ ausgedehnt worden sein mag. In den siebziger Jahren desselben Jahrhunderts scheint eine (bisher noch nicht näher ermittelte) Anordnung des „Guberniums“ oder auch nur des Mühlviertler Kreisamtes erflossen zu sein, denn von da ab (siehe unten z. B. Linz, Weitersfelden, Lasberg u. a.) geht der uralte Brauch des Aussteckens der Schwertarme an den „Frey-Bäumen“ rasch zurück. Nun kam man geradezu in die Klemme: den Prangern hatten die Josefinitischen Neuerungen in der Rechts-Pflege (1787/1788) das Licht ausgeblasen und da oder dort, wo man sich besonders „fortschrittlich“ und „aufgeklärt“ vorkam, begann man bereits, sie zu stürzen. So war dann auch die Möglichkeit, mit dem Schwertarme etwa irgendwie zum Pranger hin auszuweichen, genommen. All das zusammen drängt mehr und mehr dazu, nun das Freyungs-Zeichen an einer Außenwand – in der Regel des Amts- oder Rathauses – von Fall zu Fall, d. h. anlässlich der Märkte, zu befestigen. Das war also erst die letzte, die eigentlich nüchternste Art unseres Freyungs-Brauches gewesen. Wo man sich aber zum Abbruche des Prangers nicht entschließen möchte, da dürfte der nun verstärkt einsetzende Brauch, die Freyung daran in irgendeiner Art (mit oder ohne Stange) auszustecken, gewiß mitgeholfen haben, ihnen, wenn auch nur noch bescheidenen Daseinszweck zu geben, sie also noch weiterhin zu erhalten. Ohne einer dortigen Sonderuntersuchung vorgreifen zu wollen, möchten wir annehmen, daß diese Art des Aussteckens an den Prangern eher in Niederösterreich und in Südböhmen (Abb. 4) überwog⁵⁶, wogegen das Ausstecken am „frey-baumb“ im waldreichen Lande ob der Enns vorgeherrscht zu haben scheint.

In nur einem einzigen Falle ist uns bezeugt, daß man gelegentlich sogar in der Stellung des Freyungs-Zeichens, des Schwertarmes, einen Sinnbildsgehalt suchte: in der Richtung, wohin das Schwert wies. Es ist dies der unten beschriebene Fall von Zell b. Z., wo die Bürgerschaft ihn nicht mehr nach der alten Burg der Grundherrschaft schauen lassen will (mit der man wieder einmal zerzankt ist), sondern in Richtung einer anderen Herrschaft, der man lieber angehören möchte (zumal sie weit weg wäre), oder doch mindestens in Richtung des jeweiligen Marktrichterhauses. Das geschah um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Im Hin und Her mit der Herrschaft erhellt, daß der erste Brauch „immer schon“ gewesen sei,

⁵⁵ Das erste landesfürstliche Verbot des Maibaumsetzens war eine Verordnung vom 3. 4. 1734; trotz der Straf-Drohung von 6 RTl dürfte es schwerlich irgendwelche wahrnehmbare Wirkung erzielt haben. (Drei Jahre zuvor hatte bemerkenswerterweise schon das Taiding von Mauer das „maybaum sezen“ bei 3 fl. Strafe „ernstlichen verboten“ gehabt.) Am 10. 2. 1741 erneuert eine Verordnung das bestehende Verbot, weil „zur alljährlich geübten setzung der majenbäume viel tausend junger und in dem besten wachsthum stehender stämme abgehauen und zu diesem so unnötigem gebrauche verwendet“ würden; der Geist der Aufklärung, der alles nur durch die Brille der Nützlichkeit betrachtete, kündigt sich da schon an. Eine Verordnung vom 10. 2. 1751 rügt, daß den bisherigen Verboten noch immer nicht gehörig nachgelebt werde, so daß „durch setzung deren mayen-bäumen . . . dem publico selbst viel nachtheiliges nachgezogen“ werde; die Straf-Drohung von 1734 wird erneuert. (Das Taiding von Gallneukirchen, 1756, bringt diese Verordnung in Erinnerung.) Ein Hof-Dekret vom 21. 5. 1787 (Einleitung zum Unterrichte zur Waldkultur) bemerkt: „auch ist es den Gehölzen nicht zuträglich, die May-Setzbäume abzuholzen, wie es zu der Zeit geschieht, da der Stock nicht wieder ausschlägt“ (!). So werden mit den Hof-Dekreten vom 6. 10. 1788 und 2. 6. 1789 die Verbote erneuert, wogegen es die Wald-Ordnung für Niederösterreich vom 1. 7. 1813 von einer obrigkeitlichen Bewilligung abhängig macht, die nur erteilt werden darf, „wo es der Wald-cultur nicht schädlich“ wäre.

⁵⁶ Zu Weißkirchen (Steiermark, 16./18. Jh.) wurde ebenfalls jährlich „die freyung an offenem plaz am pranger 14 täg“ vor dem Pfingst-Jahrmarkte „zu mittag aufgesteket“ und 14 Tage darnach „widerrumben abgenommen“.

was freilich sich in bloßer Erinnerung der Gedenkleute, also keinesfalls über ein Halbjahrhundert zurück erschöpft. Erst die Herrschaft unterstellt – und der Markt kann ein Gegenteil nicht erweisen –, daß dies von allem Anbeginne des Marktrechtes, vom Spätmittelalter her, schon so geübt worden sei, was wir füglich bezweifeln möchten. Welcher Teil mit dieser Sinnbilddeutelei überhaupt den Anfang gemacht – er riecht so ganz nach 17. Jahrhundert –, ist nicht mehr zu ermitteln, zeigt aber, wie fast süchtig man einst mit derlei war. Dabei hätte u. E. doch gerade die umgekehrte Richtung – vom Standorte des Gewaltträgers her, also die Faust mit dem Schwerte gegen den Markt hin weisend – nach der Einstellung der Herrschaft sinngemäßer, das gegen sie gekehrte Schwert verletzend sein müssen.

In erster Reihe, dies steht fest, bezog sich die „fürstliche freyung“ auf die wirtschaftlich so bedeutsamen Jahrmarkte. Ganz offenbar dehnten derartig bevorrechtete Gemeinwesen – wohl nach der Folgerung „ex maiori ad minus“ – solches aber auch auf ihre Wochenmärkte aus, was, weil diese ja ebenfalls dem Umsatze von Wirtschaftsgütern zu dienen hatten, doppelt verständlich erscheint. Erstaunlicher ist es, daß selbst die doch auf ganz anderer, rein kirchlicher Wurzel entstandenen „kirchtag“ solchen Schutzes mitunter ebenfalls teilhaftig wurden. Waren sie vorab auch nur Feste zu Ehren des örtlichen Kirchenheiligen, so sammelte sich da freilich gleichwohl auf verhältnismäßig engem Raume viel Volk, während sich ein Handel meist auf nur anlaßbedingte Waren (Kerzen, Wachsstücke, Heiligenbilder, Weihgaben, kirchlich betonte Lebzelterware) zu beschränken pflegte. Mitunter scheint aber auch sogenannte Nürnberger-Ware feilgeboten worden zu sein, und zu bedeutenderen Kirchtagen fanden sich wohl auch Handwerker der weiteren Umgebung mit ihren Erzeugnissen ein. Aus diesen beinahe marktähnlichen Verhältnissen ergab sich denn die bemerkenswerte Tatsache, daß sich dort und da einmal die örtlich zuständige Grundherrschaft von Fall zu Fall in solchen des Markt-Rechtes entbehrenden Pfarr-Siedlungen, also Dörfern oder Aigen, der nötigen Vorkehrungen für öffentliche Ordnung und Sicherheit unter Entscheidung eines Gerichtsdieners annahm. So entstand ein der „landesfürstlichen freyung“, dem Markt-Frieden, ganz entfernt ähnlicher Begriff für pfarrdörfliche Kirchtag, der sich betont in Niederösterreich und in Bayern, nicht aber in Oberösterreich, bekundet findet: die sogenannte „kirchtags-behut“^{66a}. Sie beruht also nicht auf irgendeiner Bevorrechtung, sondern war nur eine sicherheitspolizeilich begründete Vorkehrung, da es begreiflicherweise nicht nur Gottesdienst und Umzug, sondern auch Spiel, Tanz, gehörige Trinkerei gab, Quacksalber, Wahrsager, Bärentreiber, Seiltänzer und manch andere „leichte Reiterei“ beiderlei Geschlechtes da zu erscheinen pflegten.

Fast scheint es, als hätten – mindestens in Oberösterreich – marktberechtigte Gemeinwesen mitunter auch in der äußeren Kenntlichmachung des geltenden „frieds“ bei Jahr- und bei Wochenmärkten bzw. bei Kirchtagen unterschieden: indem sie nur bei Jahrmarkten den Schwertarm, bei den anderen Anlässen nur ein „fahnl“ aussteckten. Ja, man könnte – ohne solches freilich erweisen zu können – mit dem Gedanken tändeln, ob nicht gerade um solcher Unterscheidung willen seit ungefähr dem 16. Jahrhundert der Schwertarm als Freyungs-Zeichen auftauchte⁶⁷. Dabei scheint vielerorts die Bedeutung des „fahnls“ allein sogar noch weiter, nämlich bis zu einer Art bloßen Zeitzeichens mit demselben Sinne wie der oben-

^{66a} J. B. v. Suttinger, a. a. O., 1044 (tractatus de iurisdictione); A. W. Ertl, Tractatus de iurisdictione inferiori, I., 17/18; Kasp. Manzius, Decess. Palatin., dec. X., 91.

⁶⁷ Der unten angeführte Greiner Fall zeigt recht gut, wie man mit dem „fahn“ einen Wochenmarkt geradezu in Schwang zu bringen suchte.

besprochene Stroh-Schaub abgesunken zu sein, lediglich noch dazu bestimmt, auf die Dauer der Aussteckung entweder dem heimischen Geschäftsmanne den Verkauf vor dem auswärtigen oder dem heimischen Käufer den Einkauf vor Auswärtigen zu sichern. So sagt z. B. auch die Welser Wochenmarkts-Ordnung (1583, Art. III): „... vnd weil von alter her vnd billich die burgerschaft vnd geman alhie vor fremden in getraidt vnd andern proviantsachen den vorkauf hat / derhalben auch die marktfennl zu ainem waarzeichen aufgesteckt vnd bis neune schlecht nit abgezogen werden / demnach ... usw.“ Auch in Millstatt (1599) durften Auswärtige erst „nach abnemung der aussgesteckhten wochenmarkts-befreyung“ verkaufen.

Es hat sich in Oberösterreich ein einziges solches selbständig ausgestecktes „fahndl“, und zwar von Kremsmünster, erhalten. Ob es für sich allein zur Kennzeichnung des „frieds“ auf dem Wochenmarkte oder bei Jahrmarkten nebst der (gleichfalls erhaltenen, wohl gleich alten) „freyung“ in einem bestimmten Ortsteile gebraucht ward, ist leider nimmer zu ermitteln.

Der Vorgang des „erhebens“, „aufrichtens“, „auf-“ oder „aussteckens“ der Freyungs-Zeichen war im großen, ganzen zumindest in Oberösterreich und Niederösterreich allenthalben derselbe: meist schon vierzehn, seltener acht, in den letzten Jahrhunderten mitunter noch weniger Tage vor Beginn des betreffenden Jahrmarktes wurde von einem Gerichts-, Stadt- oder Marktdiener, Torwächter o. dgl. die „freyung“ in der örtlich herkömmlichen Weise ausgesteckt, was durch das Läuten der (meist kleinen) „freyungs-glocke“ einen feierlicheren Ausdruck bekam. Dieses Läuten hatte bis weit ins vorige Jahrhundert herauf vielerorts der Schulmeister zu besorgen, ein Zeichen seiner Zeit und – so wie seine häufige Beziehung zum Mesnerdienste – ein Zeichen seiner einst vielseitigen Abhängigkeit⁵⁸. In derselben Weise vollzog sich dann vierzehn oder acht Tage nach dem Markte wieder das Einholen, „abnehmen“, „niederthun“ der „freyung“⁵⁹. Zu Aflenz (Steiermark, Fssg. 16./17. Jh.) erhalten die Männer, die anlässlich der beiden Jahrmarkte „die freyung helfen aufstecken und abnemben und in daß gerichtshauß tragen“, einen Trunk um 2 Sch. Zu Räst (Steiermark, 16./18. Jh.) wurde jährlich „die freyung und das zaichen“ 14 Tage vor Marktbeginn „öffentl. . . solemniter mit drummel / pfeifen und schießen“⁶⁰ aufgesetzt und blieb „4 wochen aufgestöckht“. Bei den ja meist nur eintägigen Wochenmärkten und Kirchtagen scheint das Ausstecken wohl nur knapp bevor und ohne Geläute geschehen und das „fahnl“ meist nur bis Mittag gestanden zu sein. So lange durften, wie schon bemerkt, in der Regel „gäste“, also auswärtige Händler und Gäu-Handwerker, damit den einheimischen nicht zuviel Abbruch geschehe, nichts verkaufen und mußten, ob sie ihre Ware angebracht hatten oder nicht, den Ort „bei sinkender sonn“ wiederum verlassen, durften aber auch nicht etwa, was sie nicht losgebracht hatten, irgendwo im Orte einlagern.

⁵⁸ In Grieskirchen hingegen ereignete sich folgendes: Dort verbot i. J. 1628 der Pfarrer dem Mesner das Freyungs-Läuten auf so lange, bis die Stadt dem Schulmeister den vollen Gehalt ausbezahlt hätte (Michael Pühringer, Geschichte von Grieskirchen und Umgebung, o. O., 1882, 116).

⁵⁹ Der von A. Mailly (a. a. O., 125) für einige Orte der Steiermark bekundete Brauch, das Freyungs-Zeichen beim Ausstecken und Einholen von einigen Bewaffneten begleiten zu lassen, wird von ihm im Sinne einer doch offenbar erst dem 19. Jahrhundert angehörigen volksmäßigen Ansicht ausgedeutet: um zu verhüten, daß es „gestohlen“ werde, weil mit seinem Verluste auch das Marktrecht verloren ginge. Sicher aber hatte solche Begleitung, wie ja auch Läuten, Trommeln und Pfeifen, nur die Feierlichkeit der Handlung erhöhen sollen. Über Bräuche beim Ausstecken der Freyung in Kärnten siehe Franz Franziszi, Leben, Sitten und Bräuche in Kärnten, Graz/Wien 1908, 84.

⁶⁰ Übrigens auch in Aflenz (Steiermark, H. Baltl, a. a. O., 75, Nr. 91).

Es ist, wie schon gesagt, verständlich, daß die Stürzung der Pranger-Säulen nach der Josephinischen Gerichts-Reform besonders überall dort, wo sie nicht auch zur fallweisen Befestigung der Freyungs-Zeichen gedient hatten, am Bedenkenlosesten vollzogen wurde. Fast zeitlich zusammen treffend mit den obrigkeitlichen Vorstößen gegen die „frey-bäum“ aus Gründen der Waldwirtschaft, mußte man sich in Handhabung der Freyungs-Zeichen nun vollends in die Enge getrieben fühlen. Das Ausstecken an Außenwänden wurde vielerorts jetzt zum letzten Auswege. Gewiß: das Herausstellen forstlicher Belange möchte nicht überall gleich früh und gleich nachhaltig eingesetzt und vor allem nicht gleich überzeugend gewirkt haben: im Mühlviertel etwa, wo die Großwälder so mancher Gemeinde noch vor den Türen lagen. Da mag sich etwas anderes begeben haben: die Vorstellung vom „Freiheits-Baume“ als eines Politikums im heutigen Sinne. Wir kennen noch keine wissenschaftliche Untersuchung, die sich die Entstehung jener „Freiheits-Bäume“ zum Gegenstande genommen hätte, die während des nordamerikanischen Unabhängigkeitskampfes und bald darauf während der Französischen Revolution eine so beträchtliche Rolle gespielt und – im Äußeren ganz wie unsere Maibäume mit Wipfel, Kranz und Band – entlang der Grenze den ihnen jetzt unterlegten Sinnbildgehalt politischer Freiheit auch schon auf deutschen Boden getragen hatten. Sollte da nicht vielleicht Heimatbrauch deutschblütiger Auswanderer die Wurzel gewesen sein, sich jenseits des Großen Teiches unter ganz anderen Verhältnissen inhaltlich gewandelt haben, das „freedom“ allmählich ganz anders ausgelegt worden und damit wieder ein Beispiel mehr dafür gegeben sein, daß der Deutsche in seiner Nachhäffnungssucht sogar eigenes begeistert bewillkommt, wenn es ihm nur wenigstens vom Auslande unter neuer Bezeichnung oder mit neuem Anstriche wieder zurückgebracht wird? Das eine ist gewiß: daß diese Art „Freiheits-Bäume“ als Wahrzeichen politischen Umsturzes wie alles andere auch, was nach „Freiheit“ roch, der französischen Regierung ein Dorn im Auge sein mußten, wenn sie auch nur Benennung und Äußeres mit dem „frey-baum“ gemein hatten. Wir kennen zwar keine schriftliche Verordnung, die sich dahin ausgelassen hätte, können uns aber sehr wohl ausdenken, daß irgendein besonders „anschiebender“ Kreisbeamter in seinem Gebiete bei Dienstreisen hin und wieder unmissverständliche Wünsche auf Abstellung des alten Brauches, die Schwertarme an solch bedenklich ausschenden Bäumen auszustecken, mündlich geäußert habe. Der Freistädter, der Weitersfeldner, St. Leonharder und der Kefermarkter Fall könnten vielleicht dafür Beispiele sein.

Allmähliches Abkommen des uralten Brauches

Über all das hinaus begannen schon im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts mehr und mehr Gemeinwesen, die sich in falsch verstandenem „Fortschritts“-Geiste gefielen, mit dem uralten Rechts-Brauche des Aussteckens überhaupt zu brechen und diese Vernüchterung setzte sich bis in unsere Tage in dem Maße fort, als durch ein immer mehr verändertes Wirtschaftsgefüge die alten Jahr-Märkte ihren ehemal so hohen Rang zusehends und schließlich so weit verloren, daß sie entweder – wie die einstmals fast messeähnlichen großen beiden Linzer Märkte – ganz eingingen oder sich zu bloßen Gelegenheiten des Schund- und Ramschhandels und bloßen Vergnügungsstätten verflachten. Zu derlei konnte sich freilich das alte, fast feierliche Freyungs-Zeichen um so weniger mehr reimen, als es ja seinen tieferen Sinn als fallweise gezeigtes symbolum iustitiae municipalis ohnehin seit Geltung der Straf-Gesetzbücher von 1787 bzw. 1803 verloren hatte, seit nämlich schon die Polizei-Strafen in die Zuständigkeit der „politischen Behörde“ übergegangen waren. Die beim deutschstämmigen

Menschen so auffällige Geringschätzung eigener Vergangenheit ließ zudem gerade im 19. Jahrhundert nur allzu oft in seichteren Köpfen die Meinung reifen, man sei schon ein Fortschrittsmann, wenn man Zeugnisse alter Zeit vernichte. Das waren jene sich so hell und weise dünkenden Schildbürger, die nichts eiligeres zu tun wußten, als nach ihren Prangern nun auch noch ihre Mauern, Türme und Tore niederzureißen (Eferding, Gmunden, Leonfelden sind wohl die erschreckendsten Beispiele), Archive (Enns, Linz) oder andere stadtgeschichtliche Altertümer (Enns, Mauthausen, Grein) zu verschleudern, statt sich einmal vor Augen zu halten, wie z. B. ein einst weltbeherrschendes England unter sorglichster Wahrung seiner Überlieferungen so groß und reich geworden war. Da kann es freilich nicht wundernehmen, wie der uralte Brauch des Freyungs-Steckens heute da, morgen schon dort immer mehr einschließt und auch immer mehr dieser Wahrzeichen selbst verdarben. Der Markt Kefermarkt z. B. verkaufte seine „freyung“ schon 1808 für sage und schreibe 30 Kreuzer, wie es scheint als Brennholz. Orts-Museen gab es noch nicht, bis zur Erfassung der Rechts-Altertümer im Lande mußte noch mehr als ein Jahrhundert vergehen. Denn auch das schon 1833 entstandene Landesmuseum, das damals noch so viel zu retten vermocht hätte, widmete sich diesem Sachgebiete erst Jahrzehnte später ganz langsam, allermeist ohne tiefere Fachkenntnis und mit halbem Herzen. An Freyungen übernahm es die von St. Florian und zunächst auch die von Linz. Mehrere kamen durch Brände um, so die von Zell b. Z. (1869), Perg (1875), St. Leonhard b. F. (1937). In unserem Jahrhunderte fanden einige Freyungen würdige Verwahrung in Heimathäusern (Wels, Steyr, Freistadt, Ried, Gmunden, Ischl), andere blieben in mehr oder minder sorglicher Obhut der Gemeindeämter. Ein paar Wirrköpfe glaubten das Jahr 1938 zum Bruche mit gutem, altem Herkommen mißbrauchen zu dürfen. Da und dort gaben schließlich die Besatzer dem ihnen nicht erfaßbaren Rechts-Brauche den Rest. Drei schwerst verwahrloste Freyungen (Schwertberg, Münzbach, Grein) konnte d. Verf. noch während des letzten Krieges wieder instand setzen lassen. Andere hätten ebenfalls fachmännische Überholung dringend nötig. Oft tage-, selbst wochenlang während der Marktzeiten in Hitze oder Nässe im Freien ausgesteckt, die übrige Zeit vielleicht auf einem Dachboden liegend, mußten solche hölzerne, bemalte Gebilde begreiflicherweise im Laufe der Jahrzehnte beträchtlich leiden, so daß sie denn auch wohl alle schon mehrfach erneuert worden sein mochten. Dies läßt uns auch leichter die Tatsache verwinden, daß drei Freyungen (Haslach, Schwanenstadt, Aschach) erst im zweiten Viertel unseres Jahrhunderts – was freilich bedauerlich bleibt: unter Vernichtung ihrer noch vorhanden gewesenen Vorbilder – erneuert wurden. Verfehlt, weil ganz widersinnig, ist die in einigen Gemeinden des Landes⁶¹ eingerissene Übung, den Schwertarm dauernd an der Außenwand des Gemeindehauses zu befestigen; dies widerspricht nicht nur der altherkömmlichen Zweckbestimmung, sondern muß diese holzgeschnitzten Gebilde über kurz oder lang sicherem Untergange weihen. Hingegen sind etliche Fälle außerhalb Oberösterreichs, wo man die (eisernen) Schwertarme („Marktschwerter“) kurzerhand an den Prangern selbst dauernd anbrachte, so zu Weidersfeld (NÖ.) und zu Groß-Höflein (Burgenland)⁶² sowie in einigen Orten der Slowakei⁶³, recht wahrscheinlich inso-

⁶¹ Aschach, Hofkirchen, Lasberg, neuestens auch Engelhartszell.

⁶² Abgebildet bei W. Funk, a. a. O., 185, T. XI, qu und s.

⁶³ So eiserne Schwertärter an den gemauerten Prangern von Unter-Naraz / (Dolno Ňáražd (Bzk. Dunajská strada), aus dem Jahre 1796 (R. Horna, a. a. O., 11, Bild 12) und von Liptau-Ternau (Liptava Trnovec (R. Horna, a. a. O., 12, Bild 9); einst auch in Rosenberg (R. Horna, a. a. O., 14) und ein Richter-Stab an dem von Zuchen (Sučany) (R. Horna, a. a. O., 16, Bild 6); auch der Kremnitzer Pranger soll eine geschmiedete

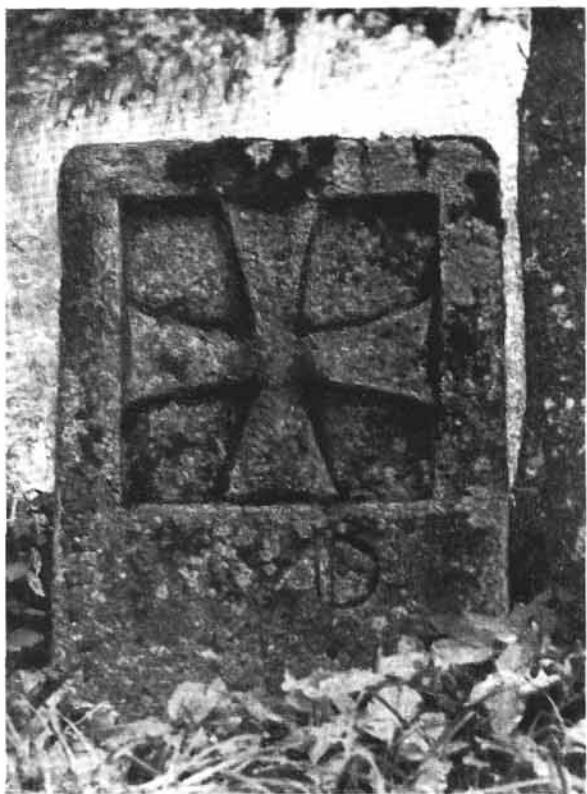
ferne nur Verlegenheitslösungen, daß man nach dem Abkommen ihrer ursprünglichen Verwendung als fallweise gezeigte Freyungs-Zeichen keine schicklichere Aufbewahrung für sie wußte, sich aber doch noch ihrer früheren, zumindest räumlichen Beziehung zum Pranger erinnerte.

Die in Österreich noch erhaltenen Freyungs-Zeichen

In Niederösterreich hat sich eine beträchtliche Anzahl von Schwertarmen („Marktschwertern“) erhalten, die größtenteils bei den Gemeindeämtern verwahrt, ja dort und da wirklich noch heute bestimmungsgemäß ausgesteckt werden. Von der fleißigen Hand H. G. Walters darf man wohl ihre vollständige Erfassung und Besprechung erhoffen⁶⁴.

Schwerhand (laut einer im dortigen Museum verwahrten, aus dem 16./17. Jahrhundert stammenden Zeichnung) getragen haben (R. Horna, a. a. O., 11); dieser Beleg könnte sonst unsern Zweifel widerlegen, allein die Zeichnung braucht ja keineswegs einen Dauerzustand wiedergegeben zu haben. In der Deutung der Schwertarme schwankt R. Horna: bei dem von Unter-Naraz (Dolno Náražd) spricht er von einem „Sinnbild der grundherrlichen Gerichtsbarkeit“, bei dem von Rosenberg von einem „Sinnbild der Stadtgerichtsbarkeit“, bei dem Stabe von Zuchen (Sučany) allgemein von einem „Zeichen richterlicher Gewalt“, schließlich (a. a. O., 18) drückt er die Ansicht aus, es handle sich bei den Schwertern um „Wahrzeichen des ius gladii“. Wahrscheinlich traf auch dort dies allesamt nicht zu und war ihr dortiger Sinnbildwert wohl derselbe wie bei uns. Daß es, wie er sagt, dort aber auch noch eigene „Pfähle mit dem Zeichen der Halsgerichtsbarkeit“ (z. B. in Bösing [Pezinoky]) gibt, berührt unsere Frage nicht. F. Kiessling (Kreuz- und Querzüge, 348) verliert sich ins Nebelhafte, wenn er behauptet, daß das als Markt-Freyung dienende Schwert „deshalb bedeutsam“ sei, „weil es als ein Abzeichen gilt, das an den Schwertgott, der zugleich der des Rechtes war, am deutlichsten gemahnt“.

⁶⁴ Hier mögen bereits, wahllos herausgegriffen, einige Bestimmungen niederösterreichischer Rechts-Quellen ob ihrer allgemeinen Bedeutung zur Sache vorweggenommen sein: wie schon erwähnt, Wiener Neustadt (Stadtrecht, um 1275, Art. XXIX): Schimpf oder Tälichkeit zur Marktzeit – je 5 Pfd. dem Richter und dem Beleidigten; weiters folgende Taidinge: Stettendorf (1638) wiewohl sonst sehr ausführlich, erwähnt nichts von einem Freyungs-Zeichen, doch steht auf Bruch der Freyung durch Rauhandel oder Wurf 10 Pfd. 4 Sch., durch Zucken einer Waffe oder durch Schuß mit Büchse oder Stachel 32 Pfd. Buße, Neulengbach (1441): Zucken während der Marktzeit – ein Freier oder (landesfürstlicher) Dienstmann 30 Pfd., ein Ritter oder Rittermäßiger 10 Pfd., ein Bauer 5 Pfd., ein Bürger 72 Pf.; Kühl (1530): während sonst ein „frockener“ Schlag mit wirklicher oder Behelfs-Waffe oder ein Maul-Schlag nur mit 72 Pf. gebüßt wird, kostet das während des Wochenmarktes 6 Sch. 12 Pf.; St. Georgen a. d. T. (1471): Zucken während der Marktzeit – Bürger 72 Pf., Inwohner 6 Sch. 2 Pf. (sonst Bürger 12 Pf., Inwohner 72 Pf.); blutige Wunde – Bürger wie Inwohner 6 Sch. 2 Pf. (sonst der Bürger nur 72 Pf.); auch muß da jeder Gewalttäter für jede Speerlänge Weges, den er in der Freyung zurücklegt, diese Buße entrichten; Neunkirchen (17. Jh.): Bruch der „fürstlichen Freyung“ – 32 Pfd. oder die Rechte; Amstetten (15. Jh.): „dieweil das hietl an dem marcittag stet“, dürfen Auswärtige nichts kaufen; Strengberg (Fssg. 15. Jh.): Ruhestörung oder Zucken in der „freyung“ – 6 Sch. 2 Pf. (Fssg. 1560): Bruch der Kirchweih-Freyung – 5 Pfd. 2 Pf. oder eine Hand; Ulmerfeld (15./16. Jh.): böswilliger Bruch der „freyung“ – 32 Pfd.; Ybsitz (1484): die Jahrmarkt-„freyung“ wird „geruuft vnd ausgesteckt“; Bruch – 32 Pfd. oder die Hand; Fssg. 16. Jh.: Bruch durch Tälichkeit – je 10 Mark Goldes dem Landesfürsten und dem Gotteshause; Seitenstetten (1513): Bruch der Jahrmarkts-Freyung – je 10 Mark Goldes dem Landesfürsten und dem Gotteshause, Bruch der Wochenmarkts-Freyung – 5 Pfd. der Herrschaft 72 Pf. dem Richter; St. Pölten (15. Jh.): vor jedem Markttage hat der Nachrichter „das hüetl auszestekken“; die Frager dürfen erst einkaufen, wenn die Bürgerschaft ihren Bedarf gedeckt hat; St. Leonhard a. F. (15. Jh.): während der Markt-Freyung braucht der Richter keine (nicht einschlägige) Klage gegen einen Sässigen anzunehmen (wohl, um sich ganz der Aufrechterhaltung der „freyung“ widmen zu können); Herzogenburg-Obermarkt (Fssg. 1500): Bedrohen, Verfolgen, Schlagen in der „freyung“ – 40 Mark lötigen Goldes dem Könige oder die Hand; (Fssg. 1566): Tragen verbotener Waffe in der „freyung“ – 6 Sch. 2 Pf. und Verfall; Herzogenburg-Wieden (1566): Freyungs-Bruch durch irgendwelche Tälichkeit – 40 Mark löt. Goldes dem Röm. Kaiser und dem Gotteshause, bei Uneinbringlichkeit entsprechende Leibes-Strafe; Herzogenburg-Markt (Fssg. 16. Jh.): Schwert-Zucken während des Wochenmarktes – Edler 10 Pfd., Bauer 5 Pfd.; (Fssg. 1610): Freyungs-Bruch durch irgendwelche Tälichkeit – 32 Pfd. oder Haft bis zur Stellung ausreichender Bürgschaft; Scheibbs (Ende 15. Jh.): hier sind es die Mautner (in ihrer Eigenschaft als Markt-Polizei), die zu Beginn der Märkte das „hüetl aufstekken“ oder „aufstößen“, aber schon nach einer Stunde (!) wieder „abnehmen“; in der Fssg. vom 16. Jh. heißt es, es dürfe zur Deckung des heimischen Bedarfes Fürkauf und Einkauf Auswärtiger nicht stattfinden bis „die marktzaichen / abnummen wern“; in einem memorial von 1564 ist aber wieder vom „hüetl“ die Rede; Melk (Fssg. 2. Hlf. 15. Jh.): „weil das hüetl stet“ darf „unzt das man das hüetl nider tut“ nichts fürgekauft werden; in einer späteren, leider nicht bezeichneten Fssg. (Hsch. IV bei G. Winter, a. a. O.) heißt es aber schon „weil das fändl auf gesteckt“ bzw. „unzt das man das fändl“

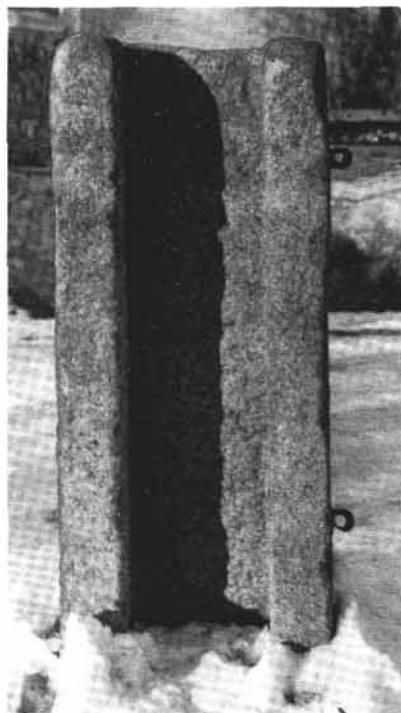
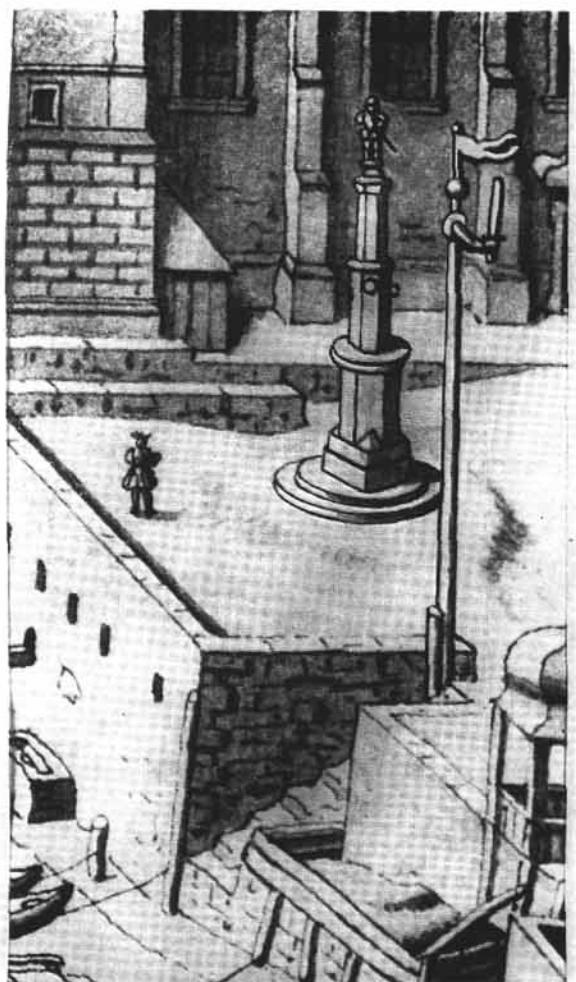
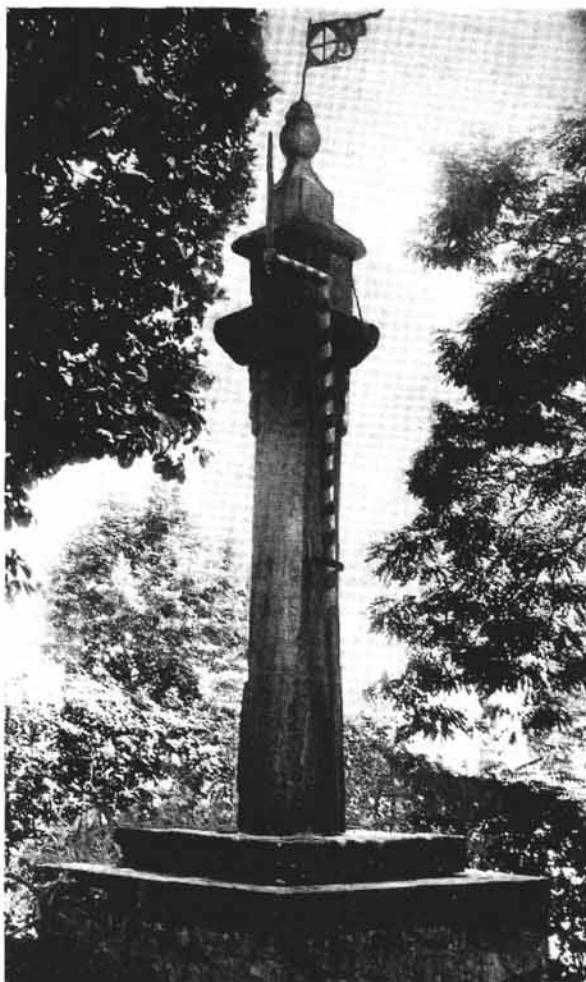


1 Hauptstein der Burgfriedsmarkung in Perg (links)

2 „Läufer“ (Zwischenstein) der Burgfriedsmauer in Perg (rechts)



3 Freiheitstafel (Rumor-Tafel) im Durchgang des Landhauses in Linz



4 Pranger im Priethal (Bezirk Kaplitz) 1599. Auch im deutschen Südböhmen war es Brauch, das Freyungszeichen am Pranger aufzustecken (links)

5 Pranger und Freyung in Aschach a. d. D. Nach einem Ölbild von S. Kleiner, 1739 (rechts)

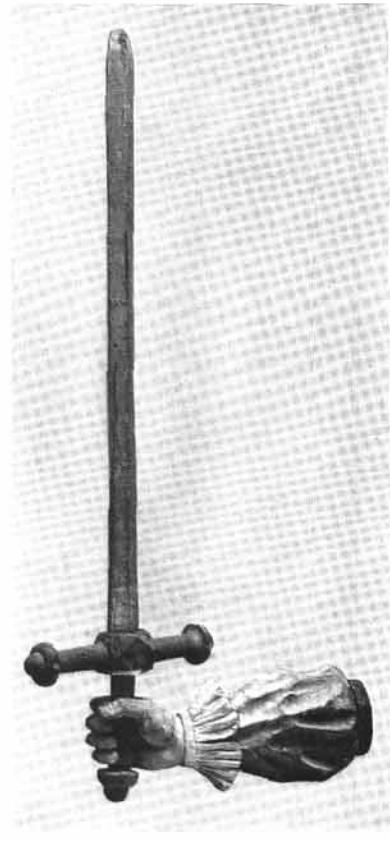
6/7 Standerstein für den Freyungsbaum von Kefermarkt, Vorderseite und Rückseite



8 Aschach

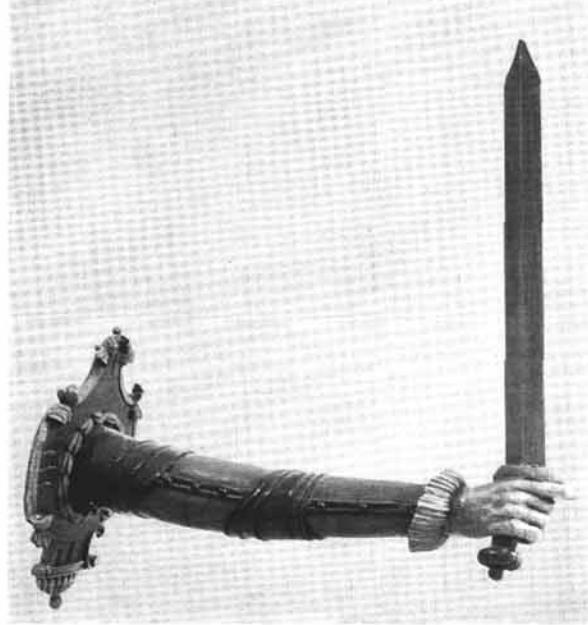


9 St. Florian



10 St. Florian, Einzelheit

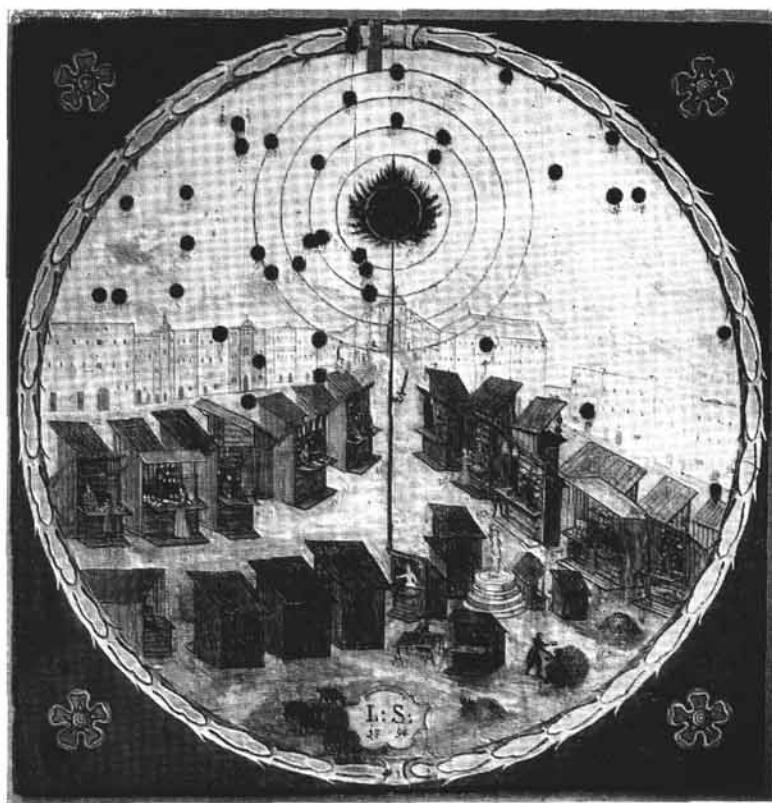
11 Eferding



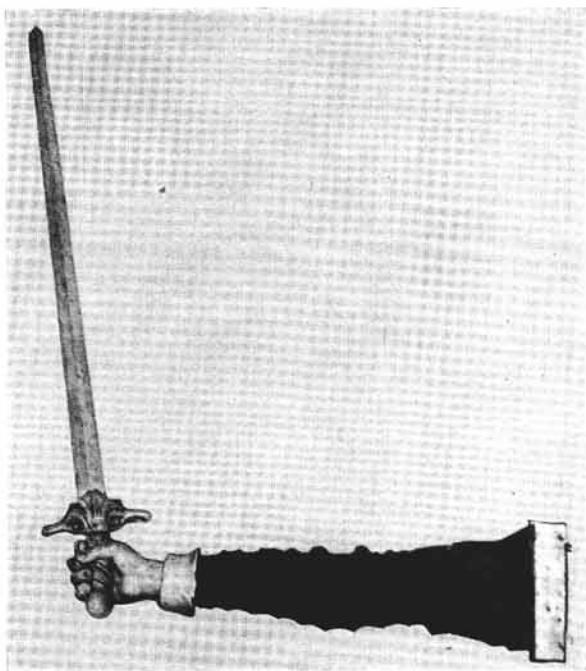
12 Engelhartszell



13 Freistadt



14 Freistädter Schützenscheibe von 1794 mit Darstellung der Freyung (Heimat-
haus Freistadt)



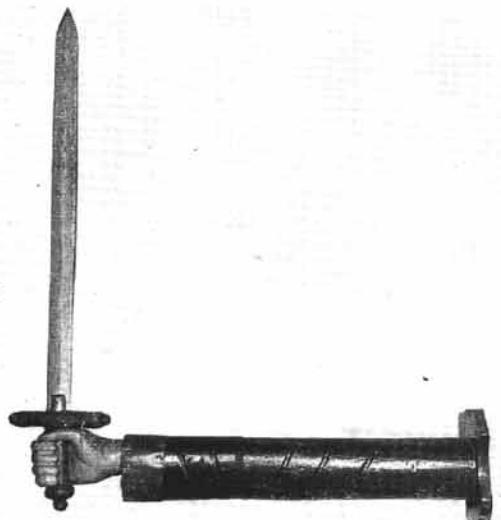
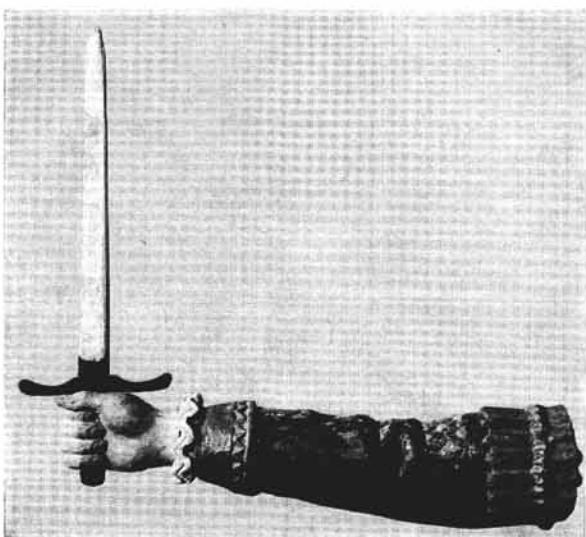
15 Gmunden

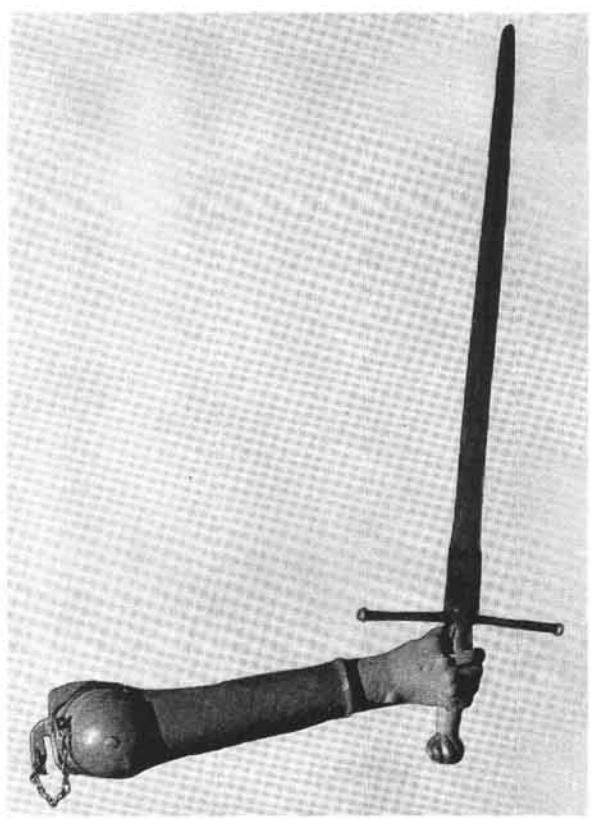
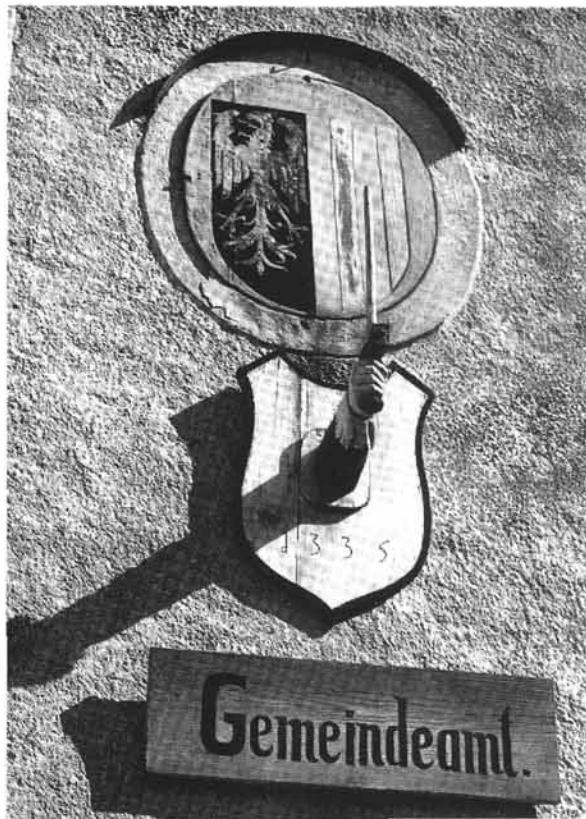
16 Grein (Rathaus)



17 Gramastetten (links)

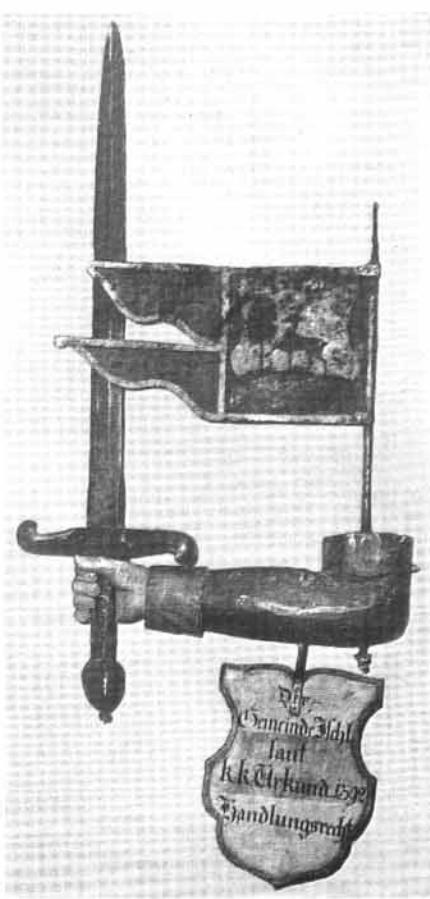
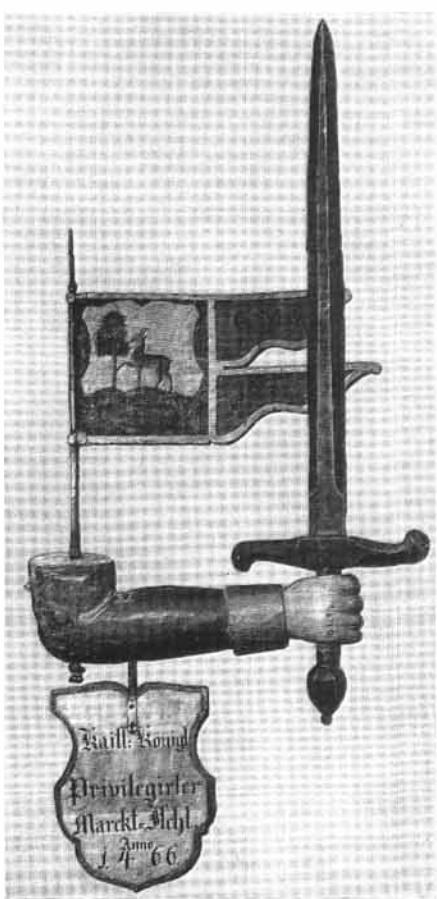
18 Haslach (rechts)





19 Hofkirchen i. M. (links)

20 Hellmonsödt (rechts)

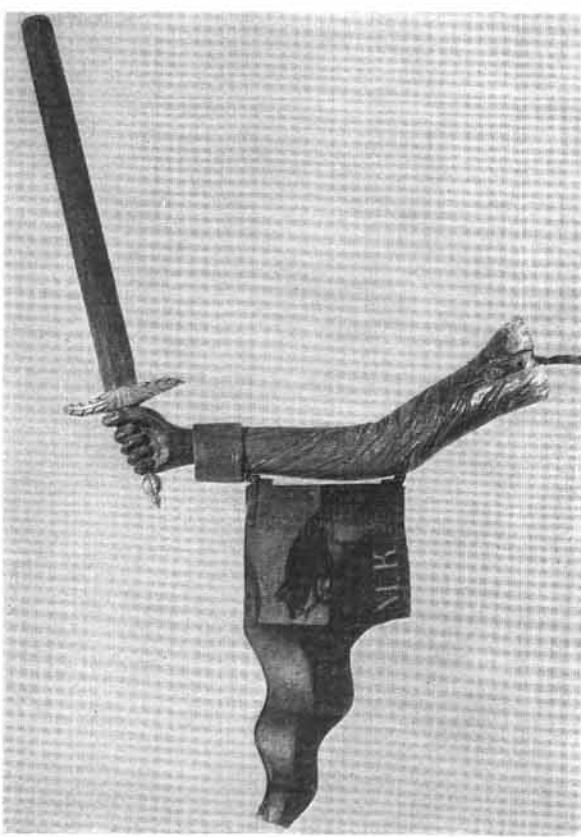


21 Ischl, Vorderseite

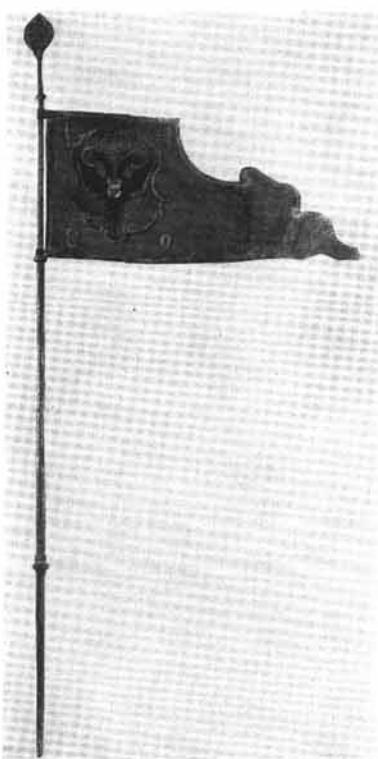
22 Ischl, Hinterseite



23 Kremsmünster, Vorderseite



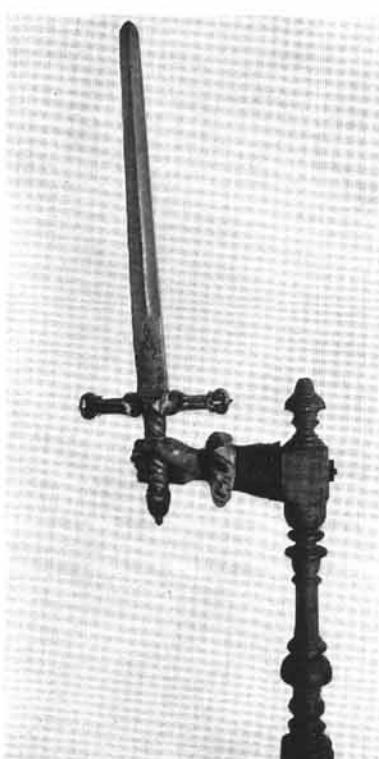
24 Kremsmünster, Hinterseite



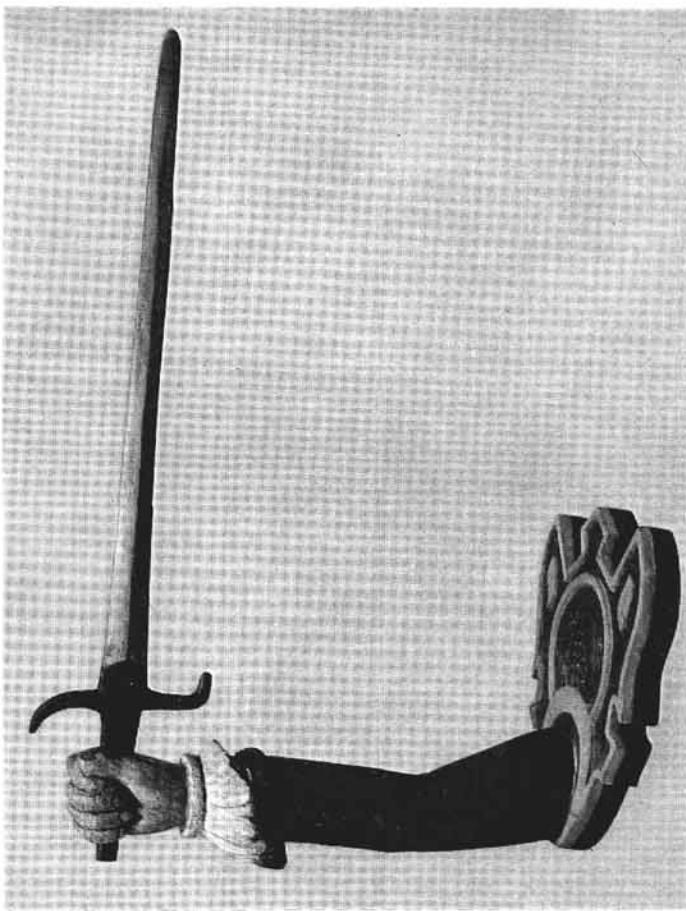
25 Freyungs-„Fahndl“ von Kremsmünster



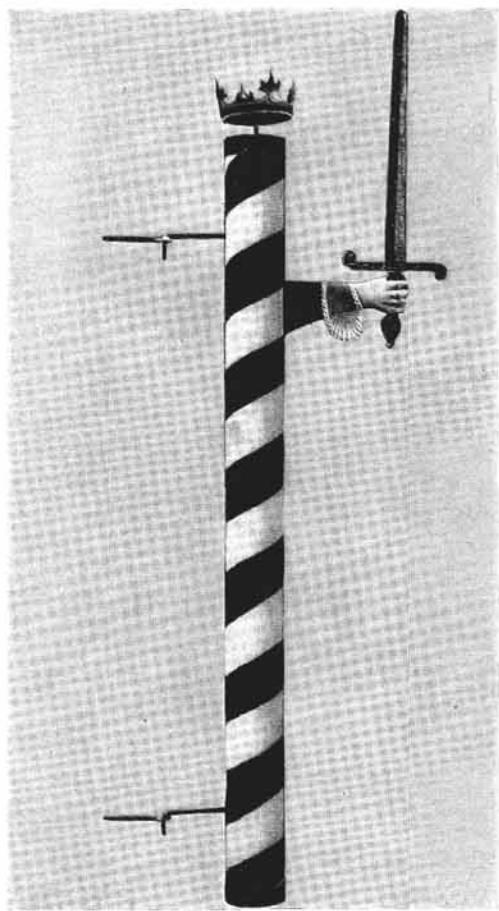
26 Lasberg



27 Linz

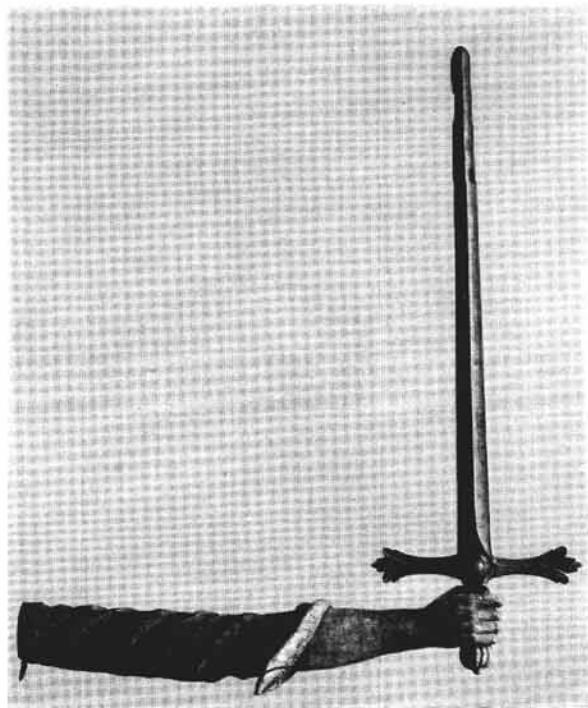


28 Leonfelden

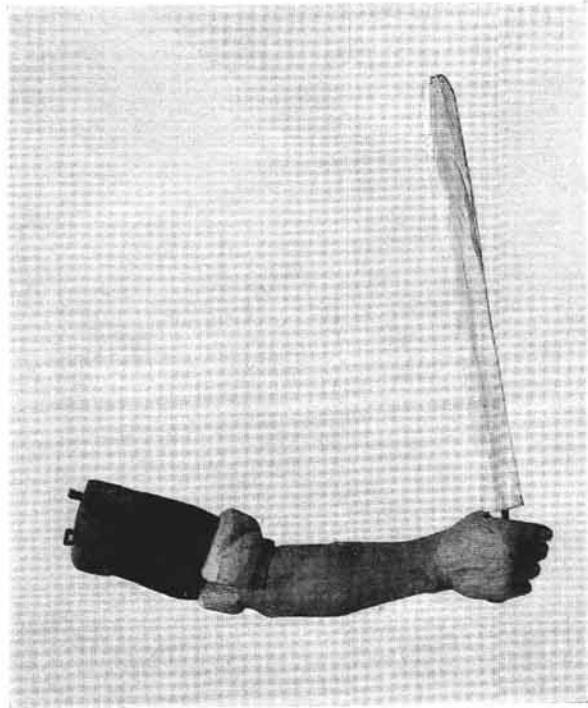


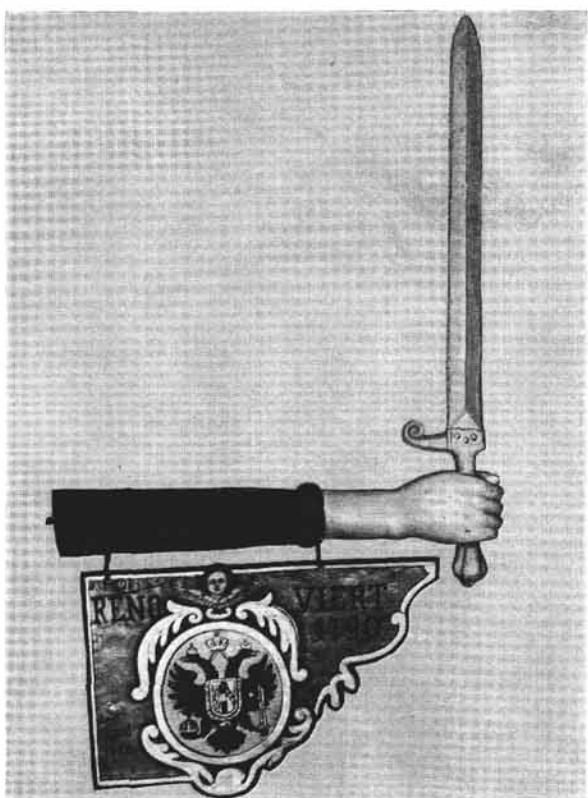
29 Münzbach

30 Neufelden

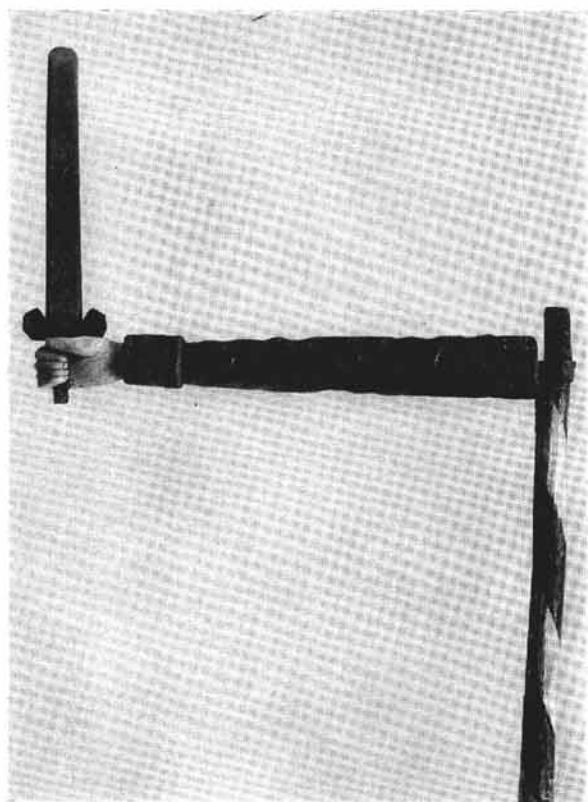


31 Obernberg am Inn





32 Oberneukirchen

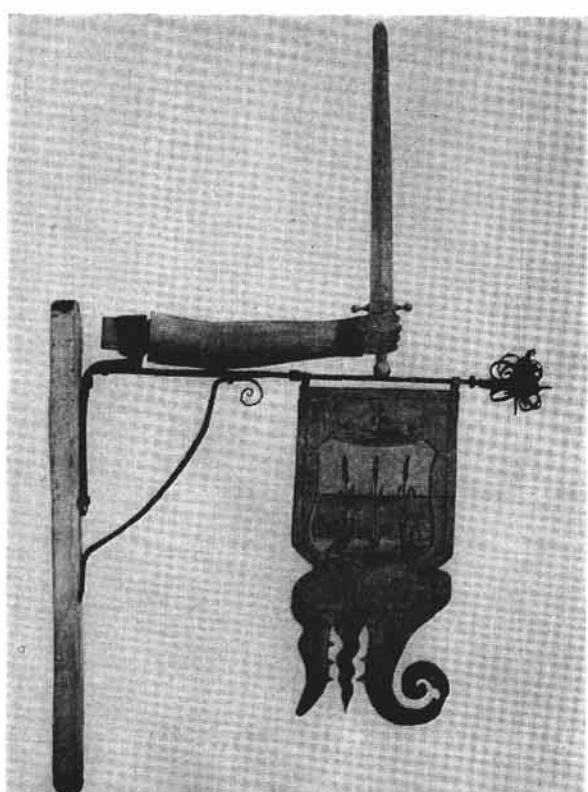


33 Reichenau

34 Ried im Innkreis

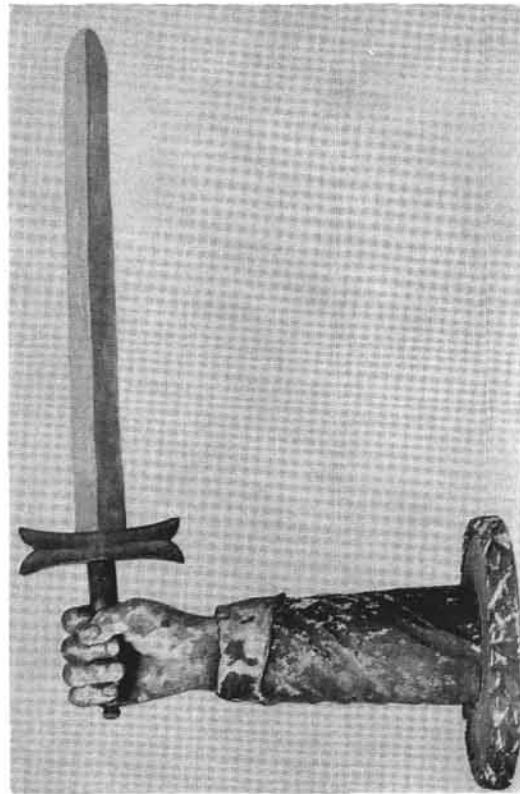


35 Rohrbach

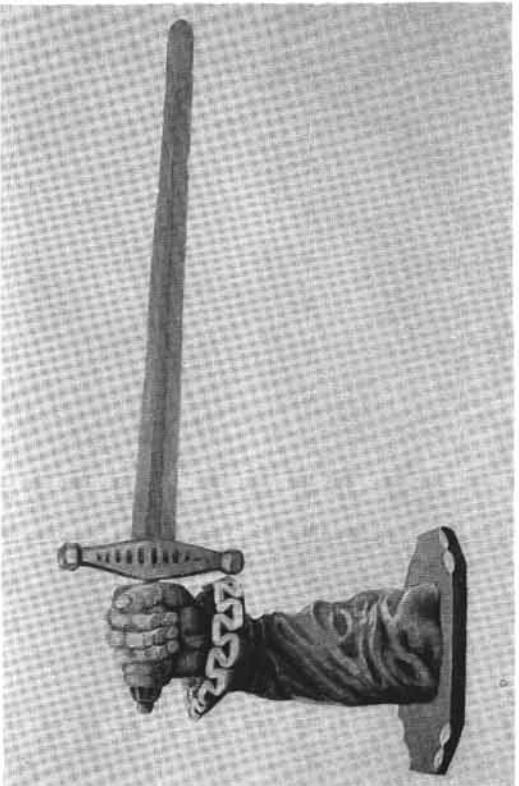




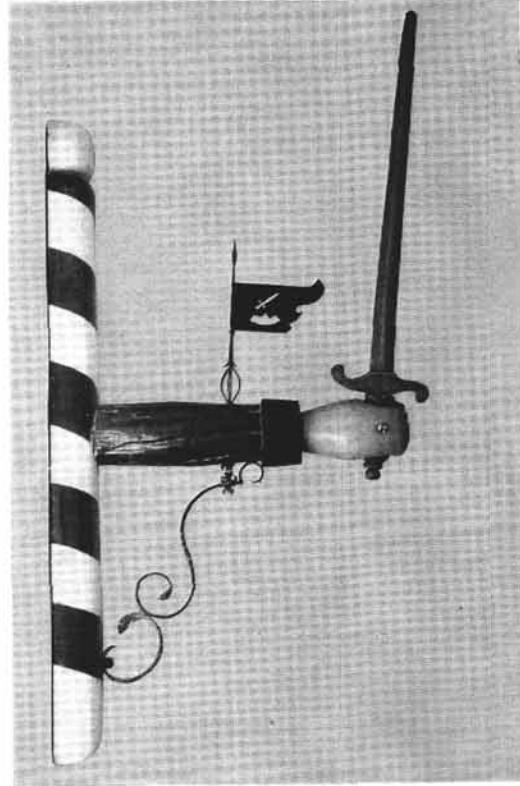
36 Sarleinsbach



37 Schörling



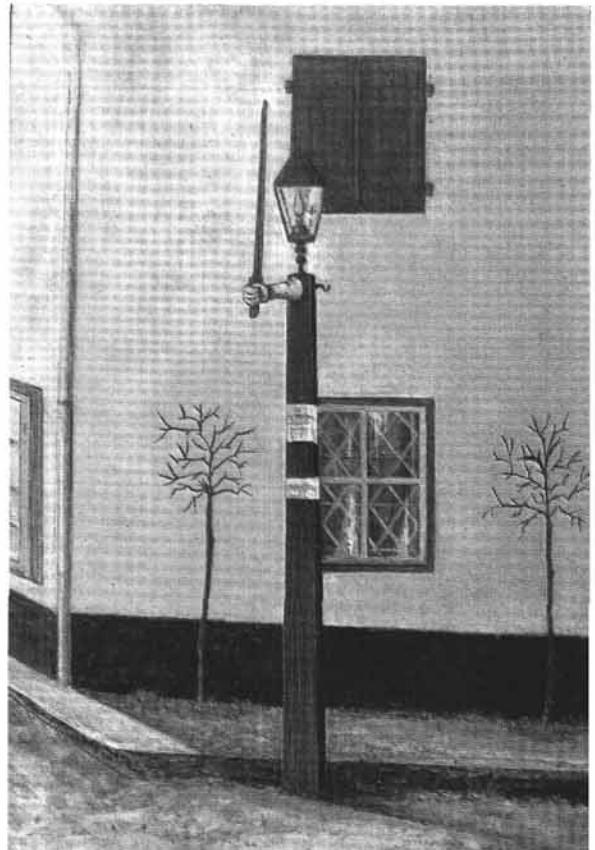
38 Schwanenstadt



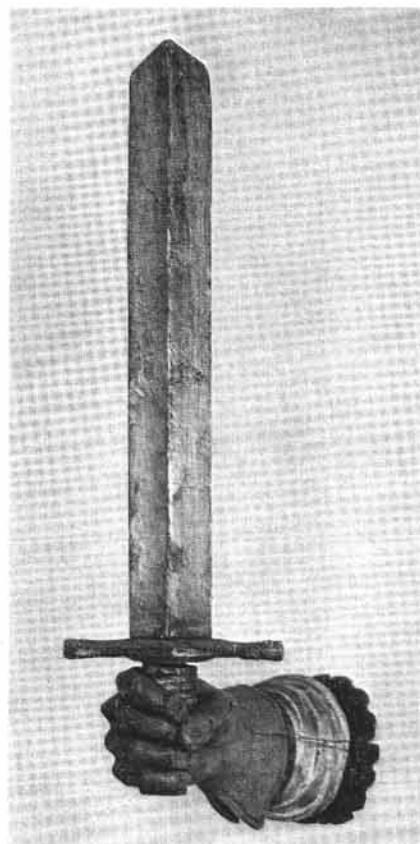
39 Schwerberg



40 Steyr (links)



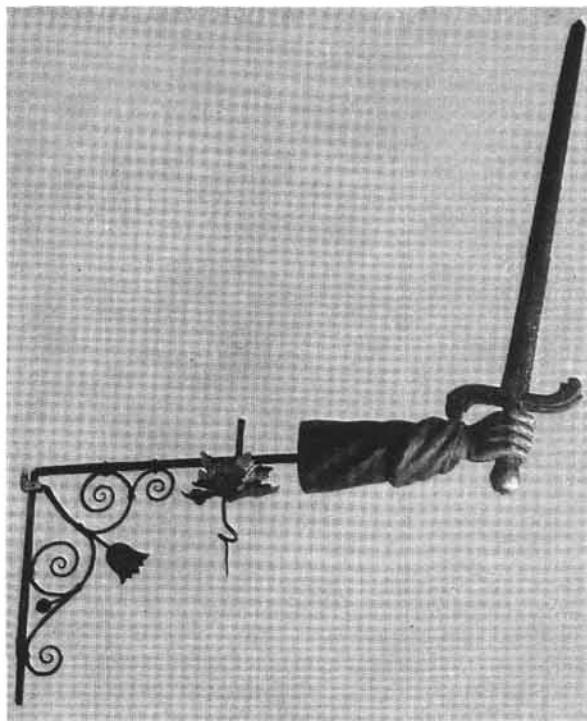
41 Timelkam (rechts)



42 Urfahr (links)



43 Weitersfelden (rechts)



44 Wels (links)

45 Zwettl (rechts)



46 Grenz- (?) oder Sühne- (?) Kreuz beim „Bauer am Berg“ (Gemeinde Schwertberg)

Lichtbilder:

- Brachmann, Neukirchen bei Altmünster: 1, 15
Czapka, Grein: 16
Fries, Perg: 2
Fux, Rohrbach: 35
Götzinger, Steyr: 40
Grubauer, Hellmonsödt: 20
Linz, Oberösterreichisches Landesmuseum: 5, 9–14,
19, 23–25, 28–31, 33, 36–38
Linz, Lichtbildstelle des Magistrates: 27, 42
Oberneukirchen, Gemeindeamt: 32
Radler: 26
Ried im Innkreis, Museum: 34
Seidl, Linz: 17
Theiß, Kefermarkt: 6, 7
Wagner, Schwertberg: 39
Sonstige: 3, 4, 8, 18, 21, 22, 41

Für die Steiermark sind bei H. Baltl 16 noch erhaltene Schwertarme bekundet, wovon 5 bei Gemeindeämtern, 7 in öffentlichen Sammlungen, 4 in Privatbesitz(!) verwahrt sind⁶⁵). Aus Kärnten, Salzburg und Vorarlberg ist nichts von einem erhaltenen Freyungs-Zeichen bekannt, obwohl z. B. in Bleiburg (Kärnten) schon aus dem 16. Jahrhundert überliefert ist, daß vor Marktbeginn die Freyung gesetzt und die Markt-Ordnung verlesen wurde. In St. Michael (Salzburg, 1785) wurde aus Anlaß des „freyen Markts“ jedesmal die „fann“ ausgesteckt.

In Tirol ist vom Gebrauche eines Markt-Freyungszeichens (eines Schwertarmes, einer Fahne) überhaupt nichts überliefert, es hat sich keinerlei in solchem Sinne gebrauchtes Rechts-Altertum dort erhalten⁶⁶, obgleich der Begriff der „freyung“ (im Sinne von Markt-Frieden) – z. B. Lienz (1596) – wiederholt bekundet ist⁶⁷. Einzig dies könnte da einschlagen: zu Hall (Tirol) steht in einer Nische des Rathauses die Gestalt eines Gewappneten, der einen Streitkolben in der Rechten trägt. Sie wird dem Hans Frosch (um 1521) zugeschrieben und soll zuerst auf dem Stander des Stadtbrunnens (als „Roland“?) gestanden sein. Es dürfte wohl zu dieser Zeit gewesen sein, daß man – wie die Überlieferung geht – ihm zu Zeiten der Jahrmarkte anstatt des Klobens ein Schwert in die Faust gegeben hatte⁶⁸.

In Vorarlberg ist nicht einmal etwas bekundet, geschweige erhalten^{68a}. Am Hause Marktgasse 1 zu Feldkirch findet sich wohl in einer der Laubenwölbungen die Darstellung eines Fingers mit der gemalten Umschrift „der frid gottes seyg mit euch – 1405 – S. R.“. Bei Andreas Ulmer^{68b} ist dies als ein „signum refugii“, als ein Wahrzeichen für gesicherte Zuflucht (Asyl) gedeutet. Aber selbst wenn es auszudenken wäre, daß inmitten eines Burgfriedes ein bürgerliches Einzelhaus noch als Zufluchtsort besonders bevorrechtet hätte sein können, schiene uns doch gerade die Darstellung eines einzelnen Fingers und solcher Wortlaut samt den Anfangsbuchstaben des Eignernamens dafür zuwenig mahnend, warnend, drohend, ein Bedenken, das wir vollends gegenüber der Erwägung hegen, es könnte damit in Rücksicht der Marktnähe vielleicht gar ein Zeichen der Markt-Freiheit gemeint gewesen sein. Dagegen spräche ja auch sein dauernder Bestand. Selbst für irgendeinen anderen Sonder-Frieden, also als eine Art „munta“-Zeichen, erscheint es uns zu milde gehalten. Wir möchten da eher an einen frommen Hausspruch und den „Finger Gottes“ denken.

nieder tut“; Gresten (16. Jh.): Zucken in der Freyung – 5 Pf. oder die Hand (sonst nur 72 Pf., St. Michael (1785): während des „freien markts“ ist die „fann“ auszustecken).

Steiermark: Weiz (17. Jh.): Zucken während ausgesteckter Freyung – 32 Pf. dem Markte „oder die rechte hant“, muß sich überdies mit dem Angegriffenen vergleichen; Ratten (16. Jh.): Bruch der „gefürsteten freyung“ (von einem Zeichen ist nicht die Rede) bei Kirchtagen – 32 Pf.; Hartberg (1618): zum Jahr- oder Wochenmarkt ist ein „faindl oder zaichen“ auf dem Platz auszustecken, sommers vom Morgen bis 13 Uhr, winters (Micheli bis Georgi) bis 10 Uhr; während dieser Zeit dürfen nur Einheimische kaufen; Kindberg (1665): „wer die freyheit zerbricht / der ist hend und fueß verfallen oder eine große straff.“; St. Ruprecht a. R. (16./17. Jh.): wörtliche oder tätliche Beleidigung in der Freyung – 4 Sch. 24 Pf.; Neuberg (16. Jh.): Raufhandel während der Kirchtags-Freyung – 32 Pf. und 1 Pf. dem Richter; Schlag mit Wehre (Schwert) oder (Stich) mit Dolch oder Büchsenschuß – 50 Pf. und 5 Pf. dem Richter, dazu Schadenersatz; in beiden Fällen soll der Täter „gefänglich eingezogen werden“; Wenigzell (16. Jh.): Bruch der Freyung beim Kirchtag – 33 (sol) Pf. (sol), also wohl 32 Pf. Pf., und wer dem Richter gegen solche Störer der Ordnung den Beistand verweigerte – 60 Pf.

⁶⁵ H. Baltl, a. a. O., 75/77.

⁶⁶ Mitteilung des Hrn. Dr. E. Egg, Direktors des Tiroler Landes-Museums, vom 9. 6. 1959, für die der Verfasser hiermit dankt.

⁶⁷ In Kropfsberg (16. Jh.) heißt es z. B., daß auch jeder „kirchtag oder duft sicherheit und freyung“ habe.

⁶⁸ Über die „Rolande“ mit Kolben oder Keule vgl. K. Hoede, Roland ist wirkl. Roland, Lößnitz, 1933, 14.

^{68a} Auskünfte des Vorarlberger Landes-Museums vom 6. und des Vorarlberger Landes-Archivs vom 12. 5. 1965, für die der Verfasser hiermit dankt.

^{68b} Andreas Ulmer, Alte Baudenkmäler u. geschichtlich bemerkenswerte Häuser in Feldkirch, 25.